

**Erweiterung der Einmündung Fahrradweg in der Menzinger Straße über die Kreuzung
Maria-Ward-Straße / Wintrichring**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03235 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 -
Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19692

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03235
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
vom 28.04.2026**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 03235 beschlossen. Darin wird gefordert, im Bereich der Lichtsignalanlage (LSA) Menzinger Str./ Wintrichring die Auffahrt auf den längs der Menzinger Straße verlaufenden baulichen Radweg aufzuweiten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gegenständliche Auffahrt auf den baulichen Radweg längs der Menzinger Straße ist an der engsten Stelle rund 1,50 m breit (inkl. dem linksseitigem Bord bzw. der auslaufenden Furtmarkierung).

Fahrradanhänger dürfen eine Maximalbreite von 1,00 m aufweisen, sind im Regelfall allerdings deutlich schmaler, zumeist zwischen 60 cm (Lastenanhänger) und max. 95 cm, häufig jedoch unter 80 cm, um auch noch durch 80 cm breite (Keller-)Türen zu passen. Gängige zweispurige (Lasten-) Fahrräder z.B. zum Kindertransport, sind ebenfalls unter 90 cm breit. Auch dreirädrige Fahrräder haben ähnliche Breiten.

Das Befahren einer kurzen Rampe mit rund 1,50 m Breite sollte diesen Regelfahrzeugen somit möglich sein, erfordert allerdings selbstverständlich eine vorausschauende und an die Örtlichkeit angepasste Fahrweise.

Das Baureferat hat in Aussicht gestellt, im Zuge einer in den nächsten Jahren anstehenden Straßensanierung, eine Änderung der Bordsteinführung zur geringfügigen Aufweitung der gegenständlichen Radwegauffahrt - unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten - erneut zu prüfen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03235 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhau-
sen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführun-
gen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen
Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanage-
ment, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die gegenständliche bauliche Auffahrt auf den Radweg ist noch ausreichend dimensioniert, damit diese - bei vorausschauender und angepasster Fahrweise - auch von Fahrrädern mit Anhänger und zweispurigen Fahrräder genutzt werden kann. Eine vordringliche Notwendigkeit einer Anpassung ist derzeit nicht erkennbar.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03235 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung